

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller abgeändert werden.
- 1.2 Angebot, Angebotsannahme, Auftragsbestätigung, Verkauf oder Lieferung unserer Produkte unterliegen den vorliegenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Bestellers wird widersprochen. Sie werden Huber Schraubfundamente und Zubehör gegenüber nur wirksam, wenn Huber Schraubfundamente und Zubehör diesen Änderungen schriftlich zustimmt.
- 1.3 Vorliegende Bestimmungen sind Grundlage für jegliches künftige Einzelkaufgeschäft zwischen Huber Schraubfundamente und Zubehör und dem Besteller, und sie schließen jede andere Vereinbarung aus.
- 1.4 Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen von Huber Schraubfundamente und Zubehör dürfen von Huber Schraubfundamente und Zubehör berichtigt werden, ohne dass Huber Schraubfundamente und Zubehör für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.
- 1.5 Für alle Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 1.6 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich Gerichtsstand Lam. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 1.7 Diese Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot, Umfang der Lieferung, Gefahrenübergang

- 2.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Huber Schraubfundamente und Zubehör maßgebend, im Fall eines Angebots von Huber Schraubfundamente und Zubehör mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Huber Schraubfundamente und Zubehör.
- 2.2 Für alle Liefergegenstände behält sich Huber Schraubfundamente und Zubehör bezüglich der Maße und sonstigen technischen Werte die handelsüblichen Abweichungen vor, es sei denn, Huber Schraubfundamente und Zubehör hat die Einhaltung der Maße und technischen Werte ausdrücklich zugesichert.
- 2.3 Huber Schraubfundamente und Zubehör ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen sind selbstständig abrechenbar.
- 2.4 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie dem Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 2.5 Der Besteller kann im Falle des Lieferverzuges eine angemessene Frist zur Leistung setzen und nach Ablauf der Nachfrist, die mindestens 2 Wochen betragen muss, vom Vertrag zurücktreten. Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie beispielsweise Streik, Aussperrung und Betriebsstörungen verlängert sich die Lieferfrist angemessen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung od. Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Huber Schraubfundamente und Zubehör nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Huber Schraubfundamente und Zubehör in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 2.6 Wird insgesamt nur ein Teil der geschuldeten Leistungen bewirkt, so kann der Besteller unter den in Ziff. 2.5 genannten Voraussetzungen vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn dieser an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 2.7 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung bei Huber Schraubfundamente und Zubehör mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Huber Schraubfundamente und Zubehör ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 2.8 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.
- 2.9 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist Huber Schraubfundamente und Zubehör verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- 2.10 Transportverpackungen, die Huber Schraubfundamente und Zubehör nach der Verpackungsverordnung zurückzunehmen hat, sind vom Besteller sauber und unvermischt mit anderen Bestandteilen während der üblichen Betriebszeiten zu übergeben.

3. Preise, Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager einschließlich Verladung im Lager, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2 Schecks oder Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber akzeptiert. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.3 Vertreter und sonstige Mitarbeiter von Huber Schraubfundamente und Zubehör sind ohne schriftliche Inkassovollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- 3.4 Der Besteller kann gegen unsere Zahlungsansprüche nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich anerkannt sind.
- 3.5 Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Huber Schraubfundamente und Zubehör eine Belastung mit einem höheren oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Huber Schraubfundamente und Zubehör behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Zahlungen, die gegen Übersendung eines von Huber Schraubfundamente und Zubehör ausgestellten Eigenakzeptes des Bestellers erfolgen, gelten dann als Zahlung, wenn der Wechsel von dem Bezogenen eingelöst ist und Huber Schraubfundamente und Zubehör somit aus der Wechselhaftung befreit ist.
- 4.2 Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Besteller die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb weiterveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die Kaufpreisforderung des Bestellers im Falle einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt an Huber Schraubfundamente und Zubehör zur Sicherung der Forderungen von Huber Schraubfundamente und Zubehör aus dem Geschäftsverhältnis abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, von Huber Schraubfundamente und Zubehör nicht gehörenden Waren verkauft, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe des vereinbarten Kaufpreises der Vorbehaltsware zzgl. 10 % als vereinbart. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Bestellers ist Huber Schraubfundamente und Zubehör berechtigt, vom Besteller die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu verlangen, ferner, dass alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben gemacht werden und die nötigen Unterlagen ausgehändigt werden.
- 4.3 Ist im Vertrag des Drittschuldners mit dem Besteller eine Abtretungsbeschränkung enthalten, teilt dies der Besteller Huber Schraubfundamente und Zubehör unverzüglich mit. In diesem Fall ermächtigt der Besteller Huber Schraubfundamente und Zubehör, die ihr zustehenden Forderungen im Namen und für Rechnung des Bestellers einzuziehen. Der Besteller erteilt zugleich dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zugunsten von Huber Schraubfundamente und Zubehör.
- 4.4 Soweit der Wert der Sicherheiten aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Ansprüche von Huber Schraubfundamente und Zubehör um mehr als 10 % übersteigt, ist Huber Schraubfundamente und Zubehör verpflichtet, nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers die Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Wertes freizugeben.
- 4.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Huber Schraubfundamente und Zubehör berechtigt, die Vorbehaltsware nach Mahnung zurückzunehmen, und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In dieser Zurücknahme durch Huber Schraubfundamente und Zubehör liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich erklären.

5. Sachmängel

- 5.1 Sachmängel verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 5.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Sache (Gefahrenübergang).
- 5.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, kann Huber Schraubfundamente und Zubehör als Nacherfüllung nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 5.4 Durch die Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 5.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 5.6 Die Ziffer 5.3 gilt nicht, soweit die Ware nachweislich ohne Verarbeitung oder Einbau in eine andere Sache durch den Besteller oder Kunden des Bestellers an einen Verbraucher verkauft wurde.
- 5.7 Die Pflicht von Huber Schraubfundamente und Zubehör zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i.S. des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

6. Schadensersatzansprüche

Soweit nicht in diesen Lieferbedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet Huber Schraubfundamente und Zubehör auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i. S. des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.